

Geänderte Haushaltssatzung 2022

Geänderte Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat die Landeshauptstadt Magdeburg die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 06.12.2021 und durch Beitrittsbeschluss am 31.01.2022 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der für die Erfüllung der Aufgaben der Landeshauptstadt Magdeburg voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	775.464.972	Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	788.787.439	Euro

2. Im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	726.718.762	Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	733.614.893	Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	132.010.100	Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	187.974.600	Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	70.965.300	Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	35.609.090	Euro

festgesetzt

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird auf 54.064.500 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 174.082.600 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 145.343.752 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 250 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 495 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 450 v. H.

§ 6

weitere Festsetzungen

keine

Magdeburg, den

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel